

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: W 17/90 - 3.2.3

Anmeldenummer: PCT/EP 89/01433

Veröffentlichungs-Nr.:

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zur Abgabe einer
vorbestimmten Menge eines fließfähigen Mediums in
einen Flüssigkeitsbehälter, oder dergleichen

Klassifikation: E03D 9/00

E N T S C H E I D U N G

vom 15. März 1991

Anmelder: von Lüttichau, Conrad

Stichwort:

EPÜ PCT Artikel 17(3) a); Regeln 40.1, 40.2 c)

Schlagwort: "Widerspruch ohne inhaltliche Begründung; unzulässig"

Leitsatz



**Europäisches
Patentamt**

**European
Patent Office**

**Office européen
des brevets**

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: W 17/90 - 3.2.3
Internationale Anmeldung PCT/EP 89/01433

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 15. März 1991

Anmelderin: von Lüttichau, Conrad
Schwärzerhof
7108 Möckmühl (DE)

Vertreter: Popp, E.
Meissner, Bolte & Partner
Widenmayerstraße 48
Postfach/P.O. Box 86 06 24
8000 München 86 (DE)

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 20. März 1990 zur Zahlung einer zusätzlichen
Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: K. Stamm
M. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

- I. Am 27. November 1989 hat der Anmelder die Internationale Anmeldung PCT/EP 89/01433 beim Europäischen Patentamt eingereicht.
- II. Mit Mitteilung vom 20. März 1990 hat das als Internationale Recherchenbehörde (IRB) zuständige Europäische Patentamt den Anmelder nach Artikel 17 (3) und Regel 40.1 PCT zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr von DEM 2095.-- aufgefordert.
- III. Darin wird zur Begründung ausgeführt:
- "Die unten aufgeführten, durch ihre Aufgabe und deren Lösung definierten Sachverhalte unterscheiden sich voneinander so stark, daß keinerlei technischer Zusammenhang oder technische Wechselwirkung festgestellt werden kann, durch die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht wird.
1. Patentansprüche 1-4: Verfahren.
 2. Patentansprüche 5-17: Vorrichtung."
- IV. Am 19. April 1990 hat der Anmelder die zusätzliche Recherchengebühr unter Widerspruch entrichtet mit einer Erklärung des Inhalts, daß "die Ansprüche nach dieserseitiger Auffassung einheitlich sind."

Entscheidungsgründe:

1. Nach Artikel 154 (3) EPÜ sind die Beschwerdekammern des EPA für Entscheidungen über den Widerspruch eines Anmelders gegen die Festsetzung einer nach Artikel 17 (3)

a) PCT festgesetzten zusätzlichen Recherchegebühr zuständig.

2. Nach Regel 40.2 c) PCT ist dem Widerspruch "eine Begründung des Inhalts beizufügen, daß die internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle, oder daß der Betrag der geforderten zusätzlichen Gebühr überhöht sei."

Der Anmelder hat die zusätzliche Gebühr entrichtet und erklärt, daß die Ansprüche nach seiner Auffassung einheitlich seien. Er hat diese Erklärung aber in keiner Weise begründet, so daß nicht ersichtlich ist, warum er die Einheitlichkeit der Ansprüche für gegeben erachtet. Der Widerspruch erfüllt damit nicht das Erfordernis der Begründung und ist deshalb unzulässig.

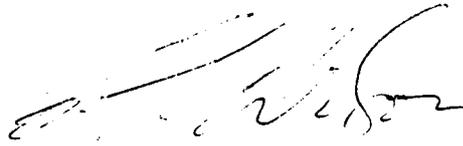
Die Frage, ob die IRB die Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren ihrerseits ausreichend begründet hat, ist unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen, da die sachliche Überprüfung der Zahlungsaufforderung einen zulässigen Widerspruch voraussetzt (vgl. Entscheidungen W 8/89 - 3.2.3 vom 11. Dezember 1990 und W 6/88 vom 14. April 1989, beide nicht veröffentlicht).

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Der Widerspruch wird gemäß Regel 40.2(c) PCT als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

N. Maslin

Der Vorsitzende:

C.T. Wilson

Su
AC